

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1428/93 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1993

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung
der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneu-
festsetzungen zu ändernden Preise und Beträge⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/93⁽⁵⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung in
der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Tafeltrauben verteilt sich auf die
Monate Mai bis April des folgenden Jahres. Die geringen
Erntemengen im Mai und Juni, in den ersten zwanzig
Tagen des Juli sowie in den Monaten Januar bis April des
folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese
Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Für die
letzten zehn Tage des November und für den Dezember
ist eine relativ hohe Steigerung der Vermarktung von
Gemeinschaftserzeugnissen festzustellen, die haupt-
sächlich auf einer Entwicklung der Produktionstechniken
beruht; jedoch sind die zur Zeit verfügbaren Daten nicht
ausreichend beweiskräftig, um schon jetzt die Festsetzung
eines Referenzpreises für diesen Zeitraum zu rechtfertigen.

Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den jetzt
gültigen Zeitraum vom 21. Juli bis zum 20. November
festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und
Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwän-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vorjahr zu den auf
diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als
übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangs-
maßnahmen zu den agro-monetären Vorschriften der
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾ stellt den
Zusammenhang zwischen der ab 1. Januar 1993 und der
vorher geltenden agro-monetären Regelung her.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 113.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 ⁽²⁾, festgesetzte Koeffizient 1,012674 von Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen. Außerdem ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die herabgesetzten Preise belaufen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf jedoch diese Preisanpassung nicht zu einem Referenzpreisniveau führen, welches niedriger als im Vorjahr ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993 werden die Referenzpreise für Tafeltrauben (KN-Codes 0806 10 15 und 0806 10 19), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

— vom 21. Juli bis zum 31. August:	51,92
— September und Oktober:	49,20
— November (vom 1. bis zum 20.):	44,87.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.